

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflege, B.Sc.
Hochschule:	Fachhochschule Dresden
Standort:	Dresden
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Unterzeichnete Verträge mit den gemäß § 38a PflBG verantwortlichen Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung sind vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 i.V.m. Abs. 6 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Der berufspraktische Lernort muss in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nachzureichen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reicht zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme an den Akkreditierungsrat ein, die zum einen auf die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen reagiert und zum anderen in der Folge von Änderungen im Pflegeberufegesetz (PflBG) einen veränderten Sachstand des Studiengangskonzepts anzeigt. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule und der veränderten Sachlage werden vier der fünf vorgeschlagenen Auflagen nicht erteilt. Außerdem wird der Studiengang aufgrund der Stellungnahme der Hochschule mit dem Profilvermerkmal "dual" gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat weist mit seiner Entscheidung darauf hin, dass das gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO bewertete Studienprofil „dual“ eine Überprüfung des Studiengangskonzepts durch die zuständige Landesbehörde gemäß § 38 Abs. 2 PflBG nicht präjudiziert und wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept ebenfalls auch der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde unterliegen.

Der Akkreditierungsrat weist mit seiner Entscheidung außerdem darauf hin, dass zukünftige wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept, die sich aus Artikel 2a des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ergeben, dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 SächsStudAkkVO anzuzeigen sind.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

*Anzeige einer Änderung nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, Antrag auf Akkreditierung mit dem Profilvermerkmal „dual“ sowie Erteilung der Auflagen 1 und 2*

Die Hochschule beantragt mit ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat abweichend vom Selbstevaluations- und Akkreditierungsbericht die Akkreditierung des Studiengangs mit dem besonderen Profilspruch "dual". Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Akkreditierungsbericht bereits Bewertungen über die Verzahnung der Lernorte enthält (siehe die Ausführungen zu §§ 9, 19 MRVO sowie zu § 12 Abs. 6 MRVO im Akkreditierungsbericht, S. 28). Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 28 diesbezüglich ausgeführt, dass eine Verzahnung von Theorie und Praxis vorgesehen sei, auch wenn zum Begutachtungszeitpunkt Pflegestudiengänge nicht als dual zu deklarieren seien. Der Akkreditierungsrat bewertet die Erfüllung der in der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO verankerten Dualdefinition daher auf Basis des Akkreditierungsberichts und nach eigener Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilvermerkmals „dual“ gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO (Begründung MRVO) grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Über den Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und Ausbildung bzw. berufspraktischer Tätigkeit stattfinden. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss dabei zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxiseinrichtungen beispielweise über Kooperationsverträge, die die Verzahnung der Lernorte regeln, verbindlich eingefordert werden können.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte im Curriculum des Studiengangs angelegt ist und systematisch erfolgt. Das Modulhandbuch weist die Verzahnung entsprechend aus, die Praxisbegleitung ist gewährleistet, ein ausgearbeitetes Praxiscurriculum liegt vor.

Der Akkreditierungsrat sieht den Profilspruch eines dualen Studium gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO (Begründung MRVO) jedoch hinsichtlich der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der praktischen Studienanteile als noch nicht hinreichend erfüllt an. Außerdem sieht er § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO aufgrund fehlender Vertragsunterzeichnungen als nicht hinreichend erfüllt an. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat die Erteilung der Auflagen 1 und 2, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Profilvermerks „dual“ stehen.

#### ~ Auflage 1 (Kooperationsvereinbarungen)

Mit dem Antrag auf Akkreditierung liegen vier unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen, u.a. mit Trägern von Pflegeschulen vor. Bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und mit ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat hat die Hochschule als Reaktion auf die Änderung des PflBG einen Rahmenkooperationsvertrag für die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung vorgelegt (Verbundvertrag der Kooperationspartner über die hochschulische Pflegeausbildung im Rahmen des Studiengangs „Pflege B.Sc.“), zu dem die Gutachtergruppe auf S. 30 im Akkreditierungsbericht verschiedene Hinweise gegeben hatte. Zusammen mit der Antragstellung legt die Hochschule einen entsprechend dieser Hinweise überarbeiteten Rahmenkooperationsvertrag vor. Der Akkreditierungsrat bewertet den Vertrag i.S. der hier zugrundeliegenden Dualdefinition als angemessen. Er stellt jedoch fest, dass der vorliegende Rahmenkooperationsvertrag noch nicht von Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 38a PflBG unterzeichnet wurde bzw. entsprechende Beitrittsvereinbarungen noch nicht vorliegen. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Praxisplätze für die Umsetzung des dualen Studiengangskonzepts im Pflegebereich gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 SächsStudAkkVO muss die Hochschule die unterzeichneten Beitrittsvereinbarungen zum Rahmenkooperationsvertrag für die Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 38a PflBG spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachreichen. Der Akkreditierungsrat erteilt Auflage 1 gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 i.V.m. Abs. 6 SächsStudAkkVO.

#### ~ Auflage 2 (Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung)

Das Gutachtergremium weist auf S. 29-30 des Akkreditierungsberichts darauf hin, dass der Rahmenkooperationsvertrag nach gutachterlicher Ansicht hinsichtlich der organisatorischen Durchführung des Studiengangs und auch der Qualitätssicherung angepasst werden sollte, und empfiehlt der Hochschule eine studiengang- und fachspezifische Evaluation der Praxisphasen, der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung sowie der Fachpraxis im Simulationslabor, da die bislang vorgesehenen studiengangübergreifenden Evaluationskriterien die Spezifika der Berufs- und Fachpraxis noch nicht vollständig erfasst hätten. Auf S. 35 des Akkreditierungsberichts wird in diesem Zusammenhang die gutachterliche Empfehlung ausgesprochen, die bestehenden hochschulischen Evaluationsinstrumente gezielt an alle Bedarfe des Pflegestudiengangs unter Berücksichtigung der Praxiseinsätze und der Fachpraxis anzupassen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der mit der Stellungnahme der Hochschule

überarbeitete Rahmenkooperationsvertrag in § 3 Regelungen zur Zusammenarbeit der Vertragspartner hinsichtlich der Qualitätssicherung des praktischen Studienanteils beinhaltet. Er begrüßt die darin avisierten Handlungen zur Zusammenarbeit, die qualitätssichernde Maßnahmen bereits anbahnen. Aus den Regelungen des Rahmenkooperationsvertrags geht jedoch nicht hervor, mit welchen konkreten Maßnahmen der praktische Lernort bei der systematischen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wird. Der Akkreditierungsrat sieht die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO als noch nicht hinreichend erfüllt an, da Studiengänge mit besonderem Profilanspruch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aufweisen müssen, wozu im Fall von dualen Studiengängen gemäß der Begründung der MRVO zu diesem Paragraphen explizit auch ein nachhaltiges Qualitätsmanagementsystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasse, gehöre. Der Akkreditierungsrat greift die Empfehlung des Gutachtergremiums auf und erteilt Auflage 2. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass der praktische Lernort bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. Spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Prozess implementiert wurde.

#### *Zur Erteilung von Auflage 3:*

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nachzureichen."

In ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat schildert die Hochschule die erfolgte Beantragung der berufsrechtlichen Anerkennung bei der zuständigen Landesbehörde.

Da der Anerkennungsprozess nach Auskunft der Hochschule noch andauert und die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung noch nicht vorliegt, erteilt der Akkreditierungsrat Auflage 3 gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO und verweist für deren weitere Begründung auf S. 12 des Akkreditierungsberichtes.

#### *Zur Nichterteilung von Auflagen:*

##### *~ Auflagenvorschlag 2:*

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Beschreibung der Lehrinhalte muss hinsichtlich der pflegewissenschaftlichen Ausrichtung des Studienganges geschärft werden."

In ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat schildert die Hochschule Überarbeitung der Lehrinhalte durch "eine detailliertere und spezifischere Abbildung der pflegewissenschaftlichen akademischen Qualifizierung in den Modulbeschreibungen sowie das klarere Herausstellen des wissenschaftsbasierten (evidenzbasierten) Aufbaus des Pflegeprozesses"; "dabei erfolgte auch eine Präzisierung der betreffenden Modultitel." Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme ein entsprechend überarbeitetes Modulhandbuch vor. Darin wurden einige Modultitel geschärft (Wissenschaftsbasierte Grundlagen des Pflegeprozesses I und II, Innovationen, Digitalisierung und Qualitätsmanagement in der Pflege) sowie einige Modulinhalte um wissenschafts- und evidenzbasierte

Attribute erweitert. Außerdem wurden Angaben und Verweise zum angeleiteten Simulationslernen und zum Praxiscurriculum ergänzt. Durch die Überarbeitungen wird nach Auffassung des Akkreditierungsrates eine Schärfung der pflegewissenschaftlichen Ausrichtung erkennbar. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage nicht.

~ Auflagenvorschlag 3:

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist eine Übersicht über die fachlich einschlägige Personalplanung bei Vollauslastung vorzulegen, die auch die Praxisbegleitung sowie die Begleitung im klinischen Simulationslabor beinhaltet."

In ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat weist die Hochschule die Berufungen der Professur für Pflege- und Gesundheitswissenschaften sowie der Professur für Allgemeine Berufspädagogik Pflege/Gesundheit zum Wintersemester 2023 nach. Die Hochschule legt außerdem eine detaillierte Personalplanung bis zur Vollauslastung vor, die auch die Praxisbegleitung sowie die Begleitung im klinischen Simulationslabor beinhaltet; die akademische Betreuung der Studierenden im Simulationslabor, die Koordinierung der Praxiseinsätze sowie die Praxisbegleitung der Studierenden erfolge dabei laut Auskunft der Hochschule durch eine kooperative Zusammenarbeit mit einer Berufsschule für Pflege mit entsprechendem akademisch qualifiziertem Personal; eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung des Trägers der Pflegeschule liegt in den mit Antragstellung eingereichten Unterlagen vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die eingereichte Personalplanung als plausibel und sieht die erforderliche Berücksichtigung der Praxisbegleitung sowie die Begleitung im klinischen Simulationslabor gewährleistet. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage nicht.

~ Auflagenvorschlag 4:

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Die inhaltliche Verzahnung von theoretischen und praktischen Studienanteilen (wie sie beispielsweise im „Praxistransfer“ im Skill-Lab ersichtlich ist) ist konsequent abzubilden, beispielsweise per Praxisbegleitheft/Praxiscurriculum /Integration im Modulhandbuch."

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat ein um Angaben zu angeleitetem Simulationslernen erweitertes Modulhandbuch nach (u.a. in den Modulen MPF 13, 21, 32, 33) und legt außerdem ein umfassend ausgearbeitetes Praxiscurriculum vor, in dem laut Hochschule u.a. auch der jeweilige Kompetenzstand des/der Studierenden, die spezifischen Kompetenzziele im Skill-Lab sowie im Praxiseinsatz jeweils mit Praxisaufgaben und Ablaufregelungen beispielsweise für die Praxisbegleitung festgehalten würden.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Erstellung des Praxiscurriculums. Er ist der Auffassung, dass damit zum einen der transparenten Darstellung von Anforderungen für Studierende Rechnung getragen wird und zum anderen eine inhaltliche und systematische Verzahnung der Lernorte für Außenstehende nachvollziehbar ist. Der Akkreditierungsrat sieht von einer Erteilung der Auflage ab.

~ Auflagenvorschlag 5:

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist eine Übersicht der bereits vertraglich zugesicherten Praxisplätze zu erstellen, aus der die

Verteilung auf die Lernbereiche nach § 30 PflAPrV ersichtlich ist."

In ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine tabellarische Übersicht über die bei Vollausslastung zur Verfügung stehenden Praxisplätze in ihrer Verteilung auf die Lernbereiche nach § 30 PflAPrV vor (Akut- und Langzeitpflege in stationären sowie ambulanten Einrichtungen). Der Akkreditierungsrat erachtet damit die Auflage als erfüllt an und verweist hinsichtlich der vertraglichen Zusicherung der Praktikumsplätze auf die geänderte Sachlage hinsichtlich § 38a PflBG und auf die Erteilung von Auflage 1.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

